



Bundeskriminalamt

Eva Mahnken

Mindestspeicherungsfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten

Rechtstatsachen zum Beleg der
defizitären Rechtslage

Stand: 15. November 2005

Gliederung

I. Auftrag/Hintergrund	1
II. Evaluation	3
1. Hintergrund	3
2. Ziel	3
3. Methodik	4
4. Auswertung	4
5. Straftaten	5
6. Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden betraf folgende Daten	6
a. Telefonie/E-Mail/Internet/Sonstiges	6
b. Datenart	7
c. Ankommende Verbindungsdaten	8
d. Erfolg der Datenauskunft	8
7. Idealzeitraum	9
a. Fälle insgesamt	9
b. Verbrechen	10
c. BtMG	11
d. Sexualstraftaten	12
e. Vergehen, deren Strafmaß Geldstrafe oder Freiheitsstrafe ist	13
f. Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf bzw. 10 Jahren	14
g. Straftaten mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren	15
h. Computerstraftatbestände	16
8. Tatsächlich war Auskunft über wie viele Monate möglich?	17
9. Wäre Data Freeze eine geeignete Alternative gewesen?	18
10. Andere alternative Ermittlungsinstrumente	19
11. Die Taten konnten nicht/unvollständig/später aufgeklärt werden	20
12. Verkehrsdaten waren für den Erfolg der Maßnahme wie wichtig?	21
13. Zusammenfassung	21

III. Auftrag/Hintergrund

Im April 2004 legten die Französische Republik, die Republik Irland, das Königreich Schweden und das Vereinte Königreich dem Rat der Europäischen Union den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über

„die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten einschließlich Terrorismus“

vor¹.

Dies löste in Deutschland erneut eine Debatte über die Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und datenschutzrechtliche "Gefährlichkeit" einer solchen Regelung aus.

Mindestspeicherungsfristen für Telekommunikationsdaten wurden in Deutschland bereits wiederholt von den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden gefordert; Pflichten zur Speicherung bestehen aber bisher lediglich punktuell im Wertpapierhandelsgesetz².

Die Einführungsvorschläge stoßen teilweise auf Kritik. Insbesondere aus den Reihen der Beauftragten für den Datenschutz in Bund und Ländern werden massive Eingriffe in die Grundrechte der Bürger beklagt.

Die Betreiberwirtschaft sieht dazu hohe Kosten für die Schaffung von neuen Speicherkapazitäten auf sich zukommen. Eine nicht zu vermeidende Steigerung der Betriebskosten führe zu einem Abbau von Arbeitsplätzen und zu einer weiteren Verschlechterung des Standorts Deutschland. Es wird zudem der praktische Bedarf für eine Speicherung von Verkehrsdaten angezweifelt. Auch seien mildere Maßnahmen (z.B. sog. „Data Freeze“³) der angestrebten generellen Speicherverpflichtung vorzuziehen.

Aus Sicht der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist dagegen eine gesetzliche Regelung der Speicherpflichten und -fristen hinsichtlich Art und Dauer zwingend erforderlich. Oftmals sind Ermittlungsverfahren nicht erfolgreich zu führen, weil Verkehrsdaten als einzige

¹ Ratdok. 8958/04, <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/04/st08/st08958.de04.pdf>

² Nach § 16b WpHG kann die Aufbewahrung von bereits existierenden Verbindungsdaten über den Fernmeldeverkehr verlangt werden.

Ermittlungsansätze zur Verfügung stehen, diese Daten aber in vielen Fällen gar nicht oder nicht mehr gespeichert sind und die Auskunftersuchen der Behörden damit ins Leere gehen. Durch eine einheitliche gesetzliche Regelung könnte diese defizitäre Lage beseitigt werden.

Das vorliegende Projekt soll dazu dienen, die Argumentationen der Kritiker zu überprüfen, und zugleich Beweis für den Bedarf der polizeilichen Praxis durch eine solide Rechtstatsachenbasis antreten.

Um im Rahmen der nationalen wie internationalen Willensbildung rechtstatsächliches Material zu gewinnen und die bei der geltende Rechtslage bestehenden Ermittlungsdefizite darstellen zu können, ist das Bundeskriminalamt durch die Abteilung P des Bundesministeriums des Innern ersucht worden, eine Erhebung von Rechtstatsachen bei den Polizeien des Bundes und der Länder durchzuführen.

Die Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (KEEU) hat dem BKA das entsprechende Mandat mit Beschluss vom 11. März 2005 erteilt.

Ziel des Projekts ist sowohl die rechtswissenschaftliche Aufbereitung der Thematik als auch die umfassende Erhebung der Rechtstatsachen. Aufgrund der bereits jetzt bestehenden Diskussion hat das BKA den politischen Entscheidungsträgern Rechtstatsachen und Argumentationen an die Hand zu geben, die die Erforderlichkeit und Effektivität einer gesetzlichen Speicherpflicht und derzeit bestehende Defizite belegen. Der Abschlussbericht soll den Entscheidungsträgern dabei als Argumentationsgrundlage dienen, entsprechende gesetzliche Regelungen vor dem Hintergrund des Entwurfs des EU-Rahmenbeschlusses bzw. der EU-Richtlinie einzuführen.

Der nachfolgende Bericht beschreibt die Methodik der Fallerhebung und stellt das Ergebnis der Auswertung dar.

IV. Evaluation

4. Hintergrund

Jedes neue Gesetz und jede Gesetzesänderung hat sich am Maßstab des Grundgesetzes zu orientieren. Zentral ist dabei die Frage der Verhältnismäßigkeit. Ein Gesetz, das keinen positiven Einfluss auf den legitimen Zweck hat, zu dem es erlassen wurde, ist nicht notwendig und damit nicht verhältnismäßig. Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) ergibt sich, dass sie nur soweit von der öffentlichen Gewalt eingeschränkt werden dürfen, als es zum Schutz der öffentlichen Interessen notwendig ist⁴.

In Hinblick auf die Erörterung, ob man eine gesetzliche Mindestspeicherungsfrist benötigt, stellt sich die Frage, ob der Nutzen, der hieraus gezogen werden kann, auch den Eingriff in die Grundrechte rechtfertigt.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des „Sicherheitspaketes 1994“ wurde aus politischer Sicht der konkrete Nachweis für angestrebte Gesetzesänderungen anhand von tatsächlichen Sachverhalten aus der Praxis für erforderlich gehalten⁵. Gleiches wird auch vom Datenschutz gefordert.

5. Ziel

Rechtstatsachenforschung stellt eine Wissenschaft dar, die sich mit Lebenssachverhalten beschäftigt, die Gegenstand bestehender oder geplanter rechtlicher Regelungen sind, sowie mit deren Anwendung, Durchführung, Wirkung und Erfolg. Dabei soll nicht nur die zur Setzung und Evaluation der rechtlichen Regelung notwendige Empirie beigesteuert und sich nicht auf eine Beschreibung der Lebenswirklichkeit beschränkt werden. Es ist gerade auch Aufgabe der Rechtstatsachenforschung, durch Erklärungen und Prognosen zur Erkenntnissteigerung beizutragen⁶.

Ziel dieser Fallerhebung ist es, einen Überblick über die derzeit bestehende Rechtswirklichkeit zu geben und zugleich die Defizite wie auch positiven Regelungen der heutigen Gesetzeslage aufzuzeigen und nachvollziehbar zu beweisen. Dies kann nur auf Grundlage einer soliden Datenbasis erfolgen.

Die Fälle können und sollen eine Argumentationshilfe für den Gesetzgeber bilden. Dabei ist klar, dass eine Fallerhebung immer nur ein Mosaikstein im Argumentationsgefüge sein kann.

⁴ BVerfGE 19, 342 (348f.); Jarass/Pieroth Art. 20 GG Rn. 80

⁵ Kriminalistik Lersch 99, 579; Kriminalistik Nüßer 05, 76ff.

⁶ Albrecht S. 25

Einer der Hauptkritikpunkte bei einer gesetzlichen Einführung von Mindestspeicherungsfristen ist aber gerade die angeblich mangelnde Notwendigkeit einer solchen Verpflichtung. Insbesondere wird angeführt, die von den Strafverfolgungsbehörden begehrten Daten lägen auch bereits nach der heutigen Speicherpraxis vor und könnten somit beauskunftet werden. Dies soll hiermit überprüft werden.

6. Methodik

Anhand einer Bund-Länder-Befragung sollten die derzeitigen Rechtsdefizite ermittelt werden. Als Erhebungsinstrument wurde ein standardisierter Fragebogen gewählt. Die Fragebögen an die Länder wurden über die Landeskriminalämter an die Polizeidienststellen gesteuert. Der Fragebogen ist vom BKA, Abteilung Kriminalistisches Institut – KI 15 in Abstimmung mit der Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung (KEEU), dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium des Innern entworfen worden. Neben geschlossenen Fragen wurden auch offene Fragen gestellt, um auf etwaige Besonderheiten des Einzelfalls eingehen zu können.

Die erhobene Datenmenge dient als Grundlage für die statistische Auswertung.

Die zugelieferten Fälle wurden in eine Access-Datenbank eingestellt und ausgewertet.

Die Erhebung erfolgte vom 01. April 2005 bis zum 30. September 2005. Dies darf aber nicht mit dem Zeitraum der tatsächlichen Geschehen verwechselt werden. Die Bedarfsträger sollten vielmehr auch Fälle, die vor dem 01. April 2005 lagen, zuliefern. Es handelt sich mithin um einen Meldezeitraum, nicht um einen Ereigniszeitraum.

Dabei war uns bewusst, dass gerade die Frage, ob ein nicht vorhandenes Datum nützlich gewesen wäre, schwierig zu beantworten ist, da es ja gerade nicht zur Analyse vorliegt und man sich deshalb im Bereich des Hypothetischen bewegt.

14. Auswertung

Insgesamt wurden **381** Fälle bis zum 31. Oktober 2005 gemeldet. Dabei war nur ein Fall dem Bereich der Gefahrenabwehr und ein Fall dem Bereich der internationalen Rechtshilfe zuzuordnen. Der Rest betraf den Bereich der Strafverfolgung. Alle Fragebögen wurden in Access erfasst und ausgewertet.

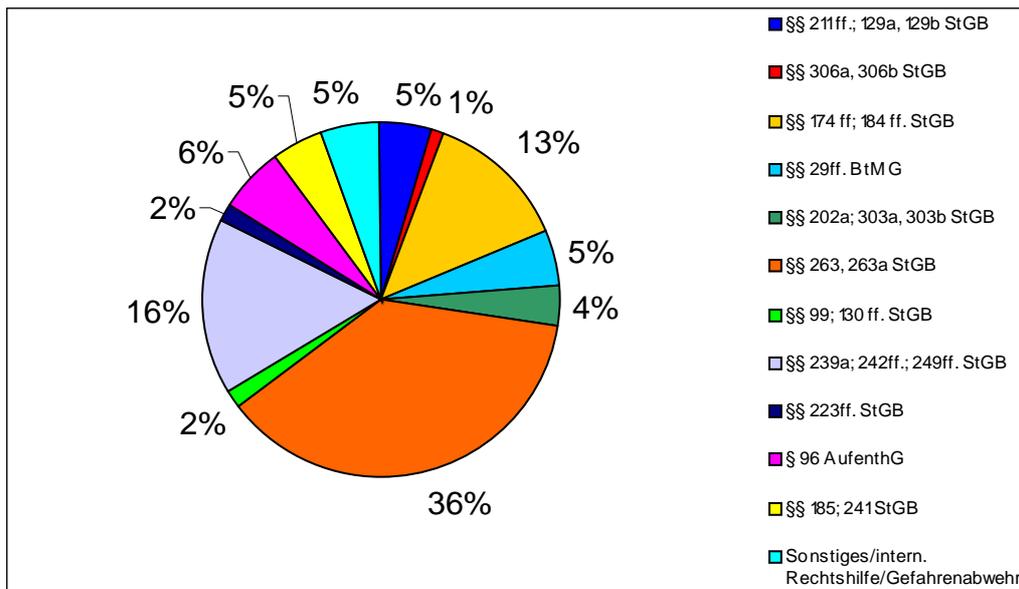
Die folgende Auswertung soll das Bedürfnis für die Einführung einer gesetzlichen Mindestspeicherungsfrist aufzeigen, darüber hinaus wird ein Überblick u.a. über die Häufigkeit der gemeldeten Straftaten, die Art der ersuchten Daten sowie über die

gewünschten Speicherzeiten und die Möglichkeit von alternativen Ermittlungsmethoden und deren Erfolg gegeben.

15. Straftaten

381 Fälle wurden gemeldet; die untenstehende Tabelle zeigt die Häufigkeit der Straftatbestände. Schwerpunkte liegen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Betrugsdelikten und Straftaten gegen das Eigentum. Gleichfalls ersichtlich ist aber auch, dass die Notwendigkeit von Verkehrsdaten sich nicht allein auf diese Delikte bezieht, sondern eine Relevanz bei fast jeder Straftat haben können. Dies bestätigt, dass Internet und Telefon, ob fest oder mobil, bei allgemeinen Straftaten und nicht nur bei Straftaten "gegen den Computer" selbst, eine große Rolle spielen.

Straftatbestände	Fallzahlen	Prozentangaben
§§ 211 ff. StGB	16	4,2 %
§§ 174 ff; 184 ff. StGB	50	13,1 %
§§ 129a, 129b StGB	2	0,5 %
§§ 306a, 306b StGB	4	1,0 %
§ 239a StGB	2	0,5%
§§ 29 ff. BtMG	19	5,0 %
§§ 202a; 303a, 303b StGB	14	3,7 %
§§ 263, 263a StGB	141	37,0 %
§§ 242 ff.; 249 ff. StGB	59	15,5 %
§§ 223 ff. StGB	7	1,8 %
§ 96 AufenthG	23	6,0 %
§§ 185; 241 StGB	18	4,7 %
§§ 99; 130 ff. StGB	6	1,6 %
Sonstiges/intern. Rechtshilfe	19	5,0 %
Gefahrenabwehr	1	0,3 %
Kontrollsumme	381	100 %



Die Straftatbestände sind für die Diagrammdarstellung zum Teil zusammengefasst worden, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

16. Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden betraf folgende Daten

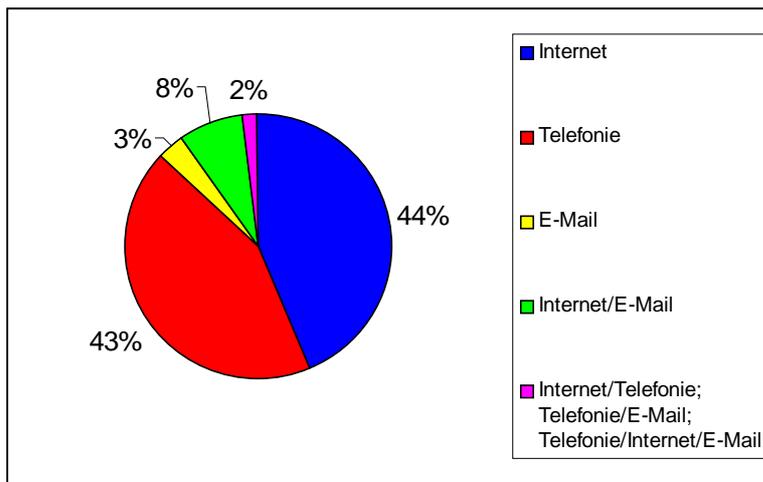
e. Telefonie/E-Mail/Internet/Sonstiges

Die Frage beinhaltete die Option „sonstige Daten“. Die hier erfassten Daten (16 Fälle) wurden nachkontrolliert und betrafen den Bereich Telefon und Internet. Per Hand wurden die Daten nacherfasst und den entsprechenden Bereichen zugeordnet.

Fast gleichhäufig wurden Daten abgefragt, die den Bereich des Internets und den Bereich der Telefonie betrafen. In lediglich 2% der Fälle wurden sowohl Verkehrsdaten von Internet/Telefonie, Telefonie/E-Mail oder Telefonie/Internet/E-Mail abgefragt.

Ersuchen betraf:	Fallzahlen	Prozent
Internet	166	43,6 %
Telefonie	165	43,3 %
E-Mail	13	3,4 %
Internet/E-Mail	31	8,1 %
Internet/Telefonie	1	0,3 %
Telefonie/E-Mail	2	0,5 %
Telefonie/Internet/E-Mail ⁷	3	0,8 %
Kontrollsumme	381	100,0 %

⁷ zusammengefasste Begriffe im Sinne der Kumulation

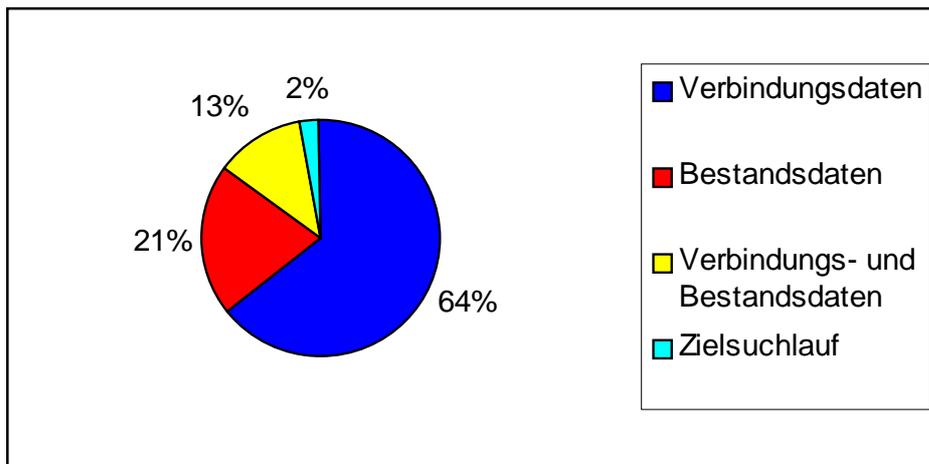


f. Datenart

Bei der Frage nach der genauen Bezeichnung der Daten, die beauskunftet werden sollten, handelte es sich um eine offene Frage. Als Cluster wurden die Kategorien „Verbindungsdaten iSd § 100g Abs. 3 StGB“, „Bestandsdaten“, „Verbindungs- und Bestandsdaten“, „Zielsuchlauf iSd § 100g Abs. 2 StGB“ sowie „keine Angaben“, die unter „non-values“ erfasst wurden, zusammengefasst.

Die untenstehende Übersicht soll einen Eindruck von der Häufigkeit der abgefragten Datenarten geben.

Art der angeforderten Daten	Anfragen	Prozent ohne non-values (372 Fälle)
Verbindungsdaten	238	64,0 %
Bestandsdaten	78	21,0 %
Verbindungs- und Bestandsdaten	47	12,6 %
Zielsuchlauf	9	2,4 %
non values	9	
Kontrollsumme	381	100,0 %



Die Verbindungsdaten umfassen dabei neben Rufnummern auch die Funkzellenabfrage, IP-Adressen, IMEI und log-files.

In fünf Fällen sind sowohl Verbindungsdaten als auch Zielsuchläufe durchgeführt worden. Diese fünf Fälle sind unter den „Verbindungsdaten“ erfasst worden.

g. Ankommende Verbindungsdaten

In dem Fragebogen wurde nicht isoliert nach der Relevanz ankommender Verbindungsdaten gefragt. Deshalb wurden lediglich in 26 Fällen explizit auf diese Daten hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass sie aber ebenfalls in der allgemeinen Bezeichnung „Verbindungsdaten“ enthalten sind.

h. Erfolg der Datenauskunft

Von Interesse ist auch die Frage, inwieweit die Betreiberwirtschaft den Auskunftersuchen der Ermittlungsbehörden nachkommt. Als Cluster wurden dabei „Auskunft (teilweise) erteilt“, „Daten wurden nicht beauskunftet“ und „keine Zuordnung“ gebildet. War eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, wurden die Angaben unter dieser Kategorie erfasst.

Bei den Prozentangaben handelt es sich daher um Größenordnungen.

Auskunft wurde (teilweise) entsprochen:	12 %
Daten wurden nicht beauskunftet:	70 %
keine Zuordnung:	19 %

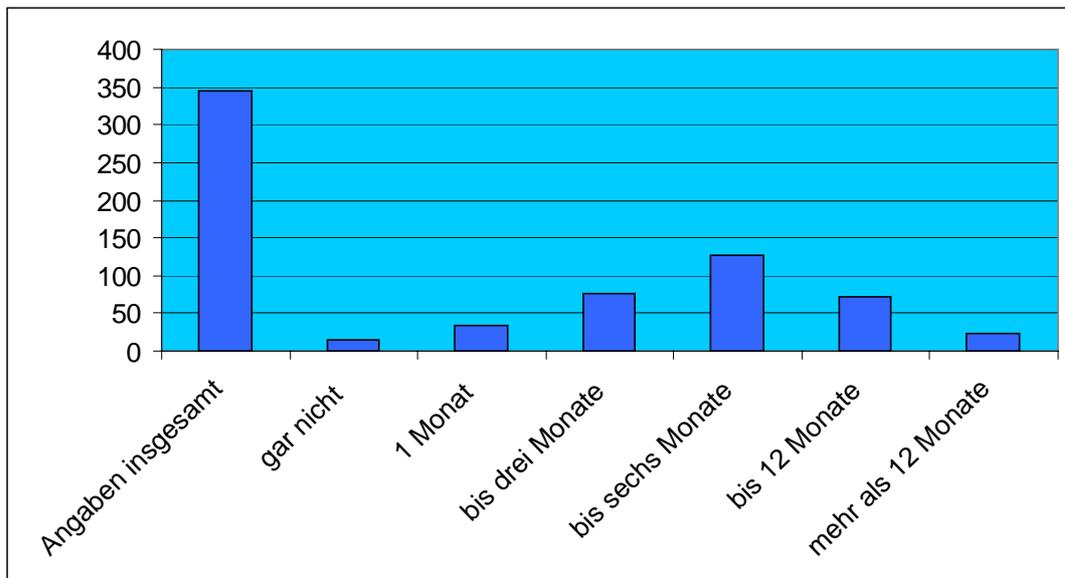
Hauptsächlich war eine negative Bescheidung des Ersuchens auf zu kurze Speicherfristen bzw. überhaupt fehlende Speicherung (Flatrate, Prepaid-Handy) zurückzuführen.

17. Idealzeitraum

i. Beauskunftete Fälle insgesamt

Insgesamt wurden 381 Ermittlungsverfahren mitgeteilt. In 35 Fällen (non-values) wurden keine Auskünfte zu einer Idealspeicherzeit gemacht. Durchschnittlich sehen die Strafverfolgungsbehörden eine Speicherzeit von bis zu sechs Monaten (ohne non-values) als wünschenswert an.

Die Wert in den Diagrammen „Angaben insgesamt“ sind alle Fälle ohne die non-values.

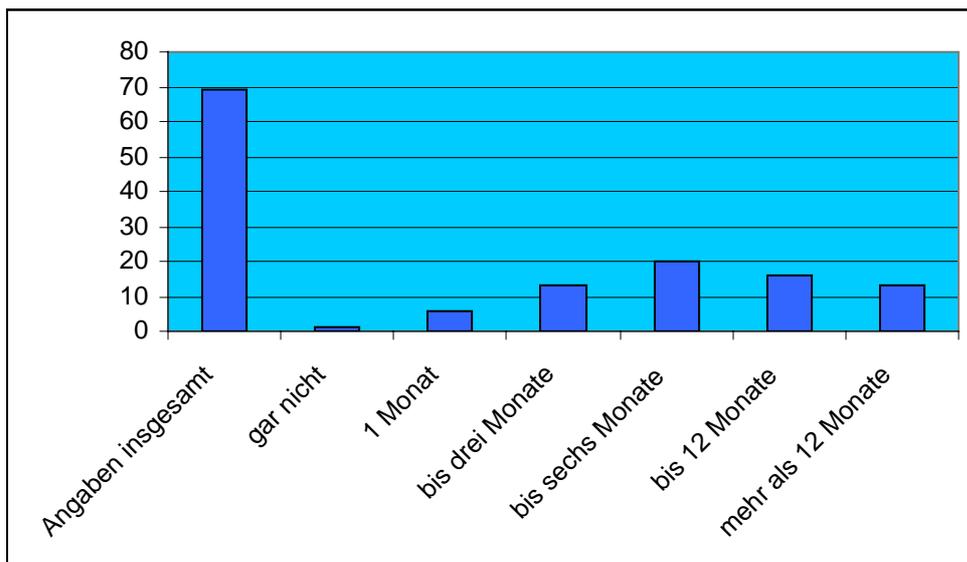


Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (346 Fälle)
gar nicht	15	4,3 %
1 Monat	33	9,5 %
bis drei Monate	77	22,3 %
bis sechs Monate	127	36,7 %
bis 12 Monate	71	20,5 %
mehr als 12 Monate	23	6,6 %
non-values	35	
Kontrollsumme	381	100,0 %

j. Verbrechen

Insgesamt wurden 72 Ermittlungsverfahren wegen Verbrechenstatbeständen beauskunftet, in drei Fällen wurden keine Angaben zur Idealspeicherzeit (non-values) gemacht.

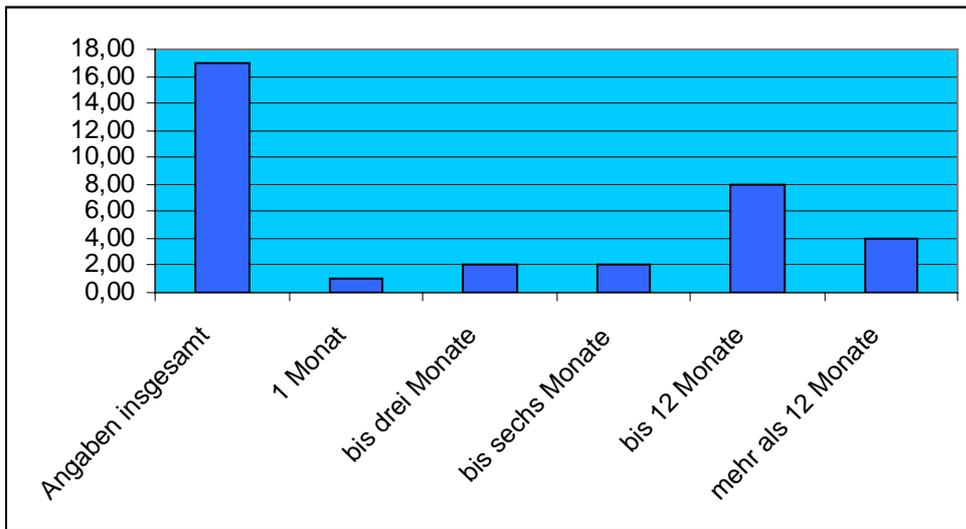
Durchschnittlich wurde eine Speicherzeit (ohne non-values) von bis zu sechs Monaten befürwortet.



Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (72 Fälle)
gar nicht	1	1,4 %
1 Monat	6	8,7 %
bis drei Monate	13	18,8 %
bis sechs Monate	20	29,0 %
bis 12 Monate	16	23,2 %
mehr als 12 Monate	13	18,8 %
non-value	3	
Kontrollsumme	72	100,0 %

k. BtMG

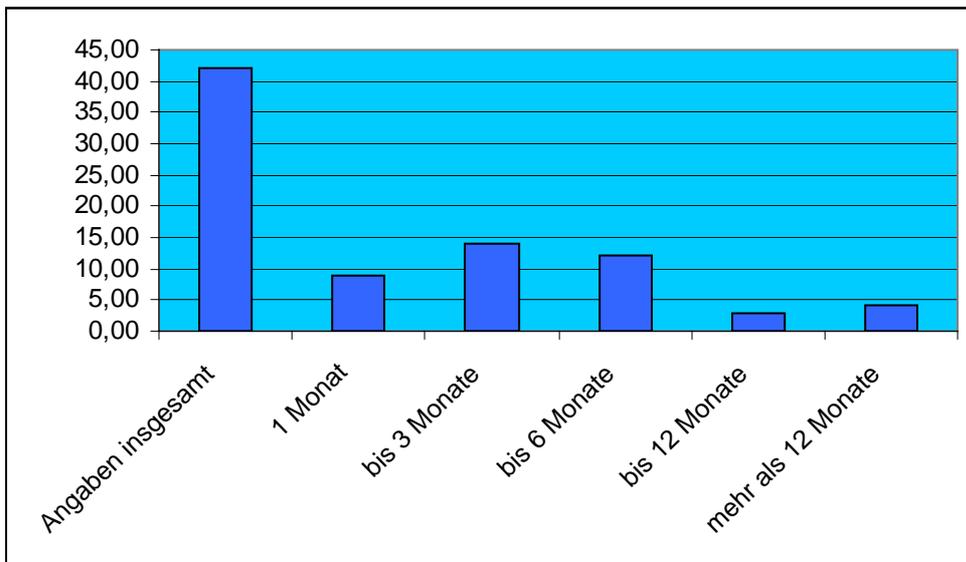
Insgesamt betrafen 19 Ermittlungsverfahren das BtMG, in zwei Fällen wurden keine Angaben zu einer Idealspeicherzeit gemacht. Durchschnittlich wird eine Speicherzeit in diesem Deliktsbereich von bis zu 12 Monaten gefordert.



Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (17 Fälle)
1 Monat	1	5,9 %
bis drei Monate	2	11,8 %
bis sechs Monate	2	11,8 %
bis 12 Monate	8	47,1 %
mehr als 12 Monate	4	23,5 %
non-value	2	
Kontrollsumme	19	100 %

I. Sexualstraftaten

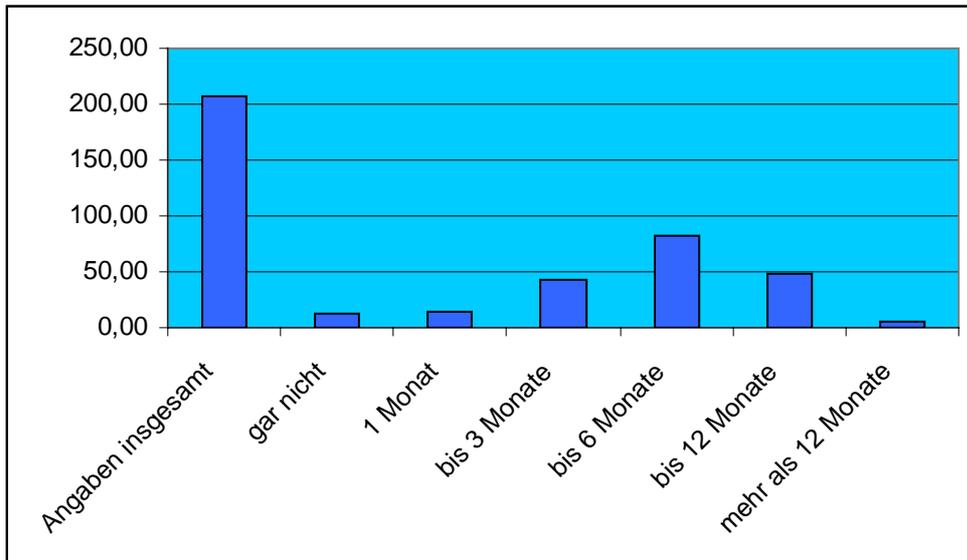
Insgesamt wurden 50 Ermittlungsverfahren beauskunftet, in acht Fällen wurden keine Angaben über eine Idealspeicherzeit gemacht (non-values). Durchschnittlich wird ein Speicherzeit von drei bis zu sechs Monaten für wünschenswert gehalten.



Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (42 Fälle)
1 Monat	9	21,4 %
bis 3 Monate	14	33,3 %
bis 6 Monate	12	28,6 %
bis 12 Monate	3	7,1 %
mehr als 12 Monate	4	9,5 %
non-value	8	
Kontrollsumme	50	100,0 %

m. Vergehen, deren Strafmaß neben Geldstrafe auch Freiheitsstrafe ist

Insgesamt wurden 227 Ermittlungsverfahren beauskunftet, in 19 Fällen wurden keine Angaben zu einem Idealspeicherzeitraum gemacht (non-values). Durchschnittlich wird eine Speicherfrist bis zu sechs Monaten als sinnvoll erachtet.

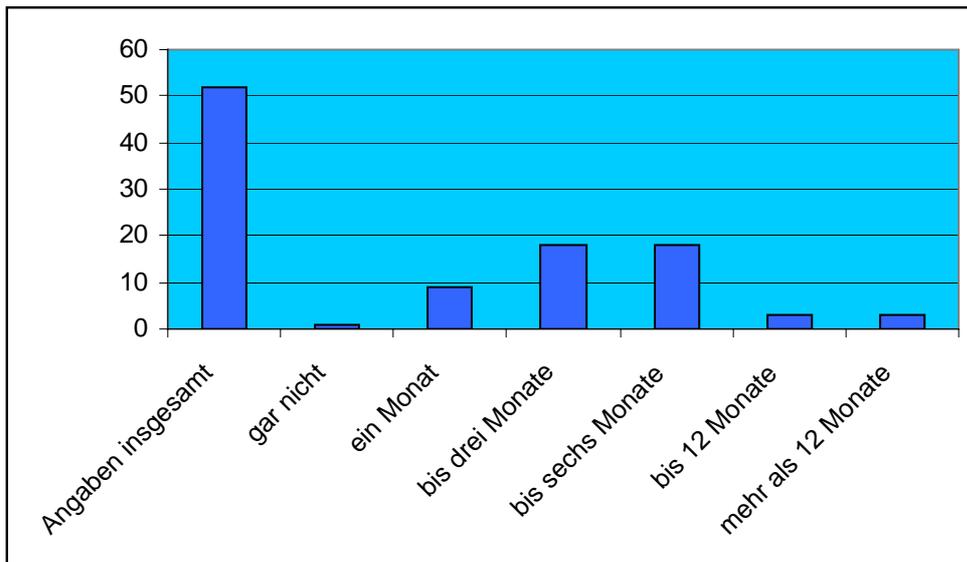


Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (227 Fälle)
gar nicht	13	6,3 %
1 Monat	14	6,7 %
bis 3 Monate	43	20,7 %
bis 6 Monate	83	39,9 %
bis 12 Monate	49	23,6 %
mehr als 12 Monate	6	2,9 %
non-value	19	
Kontrollsumme	227	100,0 %

n. Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf bzw. 10 Jahren

Insgesamt wurden Ersuchen aus 61 Ermittlungsverfahren beauskunftet, in neun Fällen wurde keine Auskunft über eine Idealspeicherzeit erteilt (non-values)

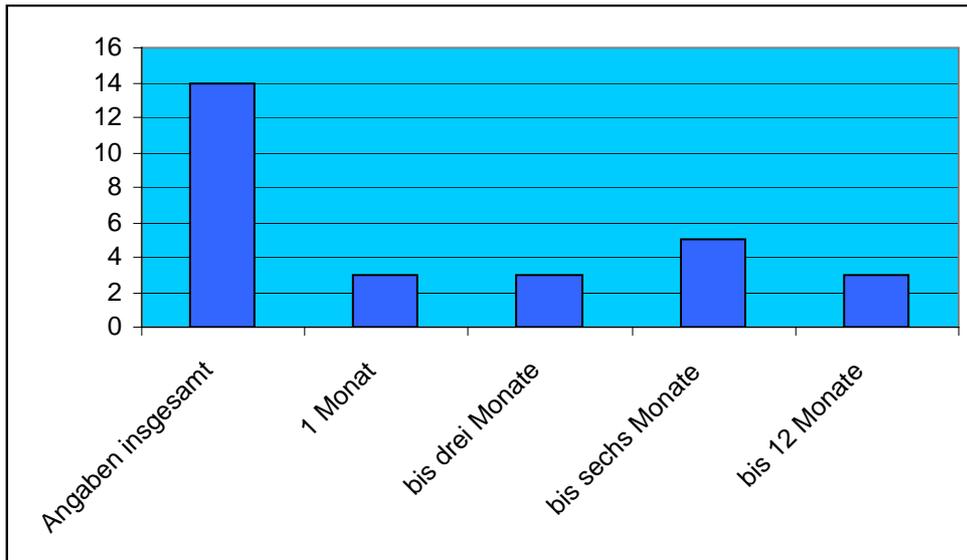
Im Bereich dieser Straftaten wird eine durchschnittliche Speicherdauer von drei bis sechs Monaten als sinnvoll erachtet.



Idealspeicherzeit	Fallzahl	Prozentzahlen ohne non-value (52 Fälle)
gar nicht	1	1,9 %
ein Monat	9	17,3 %
bis drei Monate	18	34,6 %
bis sechs Monate	18	34,6 %
bis 12 Monate	3	5,8 %
mehr als 12 Monate	3	5,8 %
non-value	9	
Kontrollsumme	61	100,0 %

o. Straftaten mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren

Insgesamt wurden 17 Fälle beauskunftet, in drei Fällen wurden keine Angaben zu einer gewünschten Speicherfrist gemacht. Durchschnittlich wird ein Speicherzeitraum von bis zu sechs Monaten gefordert.



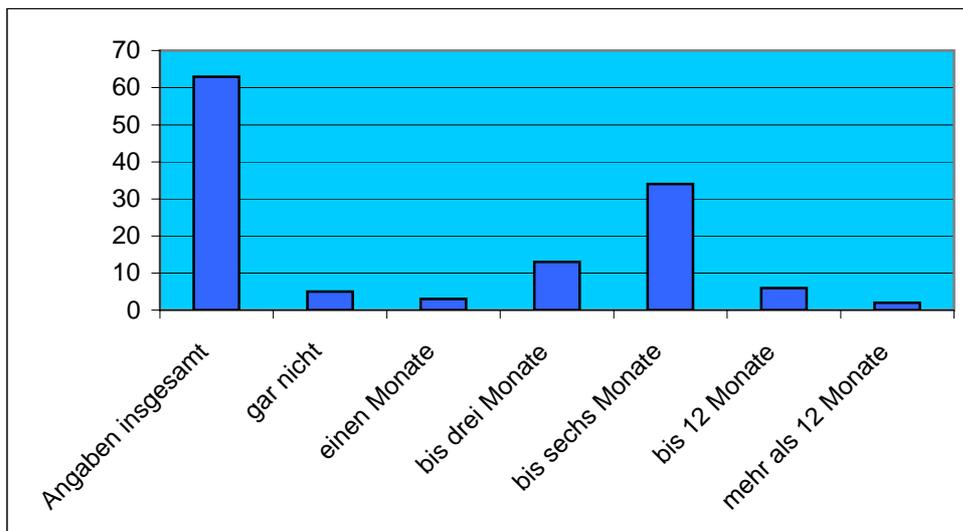
Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (14 Fälle)
1 Monat	3	21,4 %
bis drei Monate	3	21,4 %
bis sechs Monate	5	35,7 %
bis 12 Monate	3	21,4 %
non-values	3	
Kontrollsumme	17	100,0 %

p. Computerstraftatbestände

In diese Übersicht wurden Ermittlungsverfahren erfasst, die sich explizit auf Computerstraftaten nach §§ 202a, 303a, 303b, 263a StGB und dem UrhG beziehen.

Insgesamt wurden 69 Fälle beauskunftet, in sechs Fällen wurden keine Angaben zu einer gewünschten Speicherzeit gemacht (non-values).

Durchschnittlich wird von den Ermittlungsbehörden eine Speicherdauer von bis zu sechs Monaten gefordert.



Idealspeicherzeit	Fallzahlen	Prozent ohne non-values (63 Fälle)
gar nicht	5	7,9 %
einen Monate	3	4,8 %
bis drei Monate	13	20,6 %
bis sechs Monate	34	54,0 %
bis 12 Monate	6	9,5 %
mehr als 12 Monate	2	3,2 %
non-values	6	
Kontrollsumme	69	100,0 %

Übersicht:

Art der Straftaten	Idealspeicherzeitraum
alle Straftatbestände	bis zu drei Monate
Verbrechen	bis zu sechs Monate
BtMG	bis zu 12 Monaten
Sexualstraftaten	bis zu sechs Monaten
Vergehen, deren Strafmaß neben Geld- auch Freiheitsstrafe ist	bis zu sechs Monaten
Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf bzw. 10 Jahren im Höchstmaß	drei bis sechs Monate
Vergehen mit im Mindestmaß erhöhter Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren im Höchstmaß	bis zu sechs Monaten
Computerstraftatbestände	bis zu sechs Monate

18. Tatsächlich war Auskunft über wie viele Monate möglich?

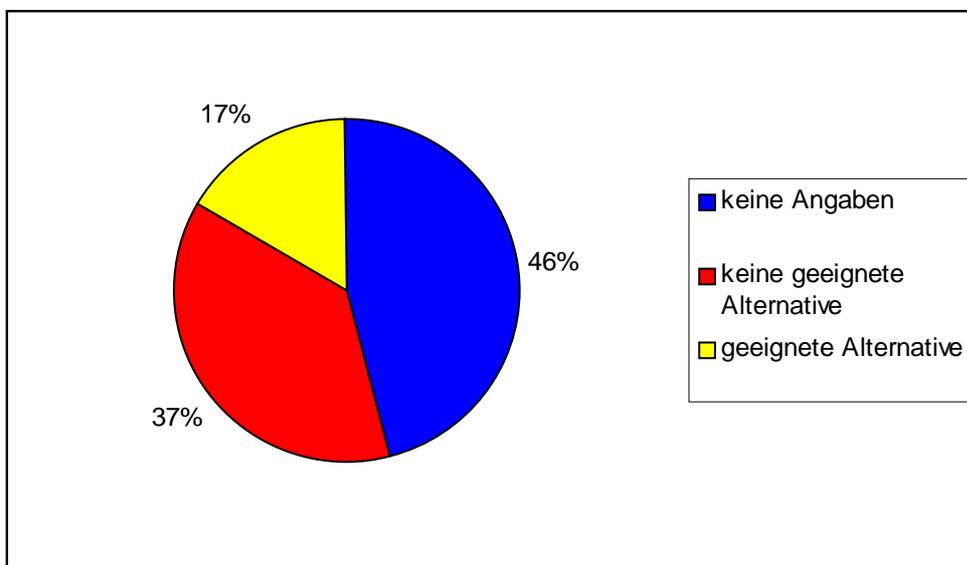
Sowohl hinsichtlich Verbindungsdaten als auch Bestandsdaten und Zielsuchlauf sind die Speicherzeiträume der einzelnen Betreiber sehr unterschiedlich. Bei Flatrateangeboten werden Daten zumeist nicht gespeichert. Im Übrigen unterscheiden sich die Speicherzeiträume von Anbieter zu Anbieter und liegen zwischen 72 Stunden und bis zu drei oder sechs Monaten. Zusätzliches Problem in einer Vielzahl der Fälle war, dass, wenn Daten hätten beauskunftet werden können, diese in den letzten drei Stellen anonymisiert worden waren und damit ebenfalls nicht zur Ermittlung herangezogen werden konnten. Häufig wurde mitgeteilt, dass eine Auskunft deswegen nicht möglich sei, weil die Betreiber von dem Datenschutzbeauftragten in Schleswig-Holstein angewiesen wurden, die Daten zu löschen.

19. Wäre Data Freeze eine geeignete Alternative gewesen?

Die Frage wurden von einem Großteil der Befragten nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet, sondern es wurden offene Antworten gegeben. Um überhaupt einen Überblick zu ermöglichen, wurden die Antworten per Hand ausgewertet. Als Cluster wurden „ja/nein“ und „keine Angaben“-Kategorien gebildet. Bei eindeutigen ja/nein-Antworten wurden diese übernommen. War die Antwort nicht eindeutig bzw. wurde keine Auskunft gegeben, sind diese Fälle unter „keine Angaben“ erfasst; bei den Prozentzahlen handelt es sich daher um Größenordnungen.

Häufig wurde mitgeteilt, dass Data Freeze eine Alternative hätte sein können, wenn die Daten überhaupt gespeichert worden wären. Da dies aber nicht erfolgt sei, wäre auch ein Data Freeze „ins Leere“ gelaufen. Zudem wurde angeführt, dass wenn schon keine Mindestspeicherungsfrist bestände, zumindest die Möglichkeit eines Data Freeze wünschenswert gewesen wäre.

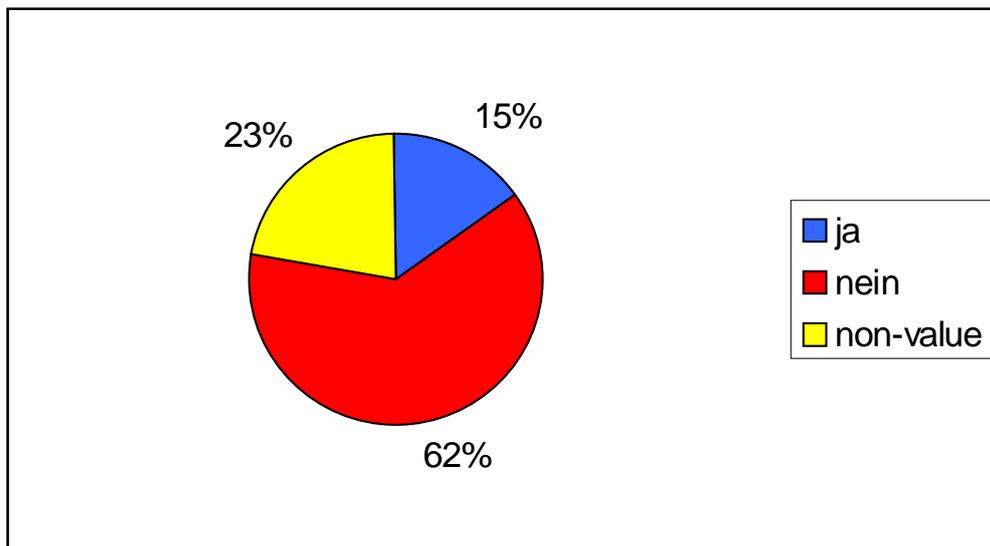
Fälle insgesamt	381
keine Angaben	175
keine geeignete Alternative	142
geeignete Alternative	64



20. a. Gab es alternative Ermittlungsinstrumente?

Bei dieser Angabe handelt es sich um eine offene Fragestellung. Die Daten wurden insoweit per Hand nachbearbeitet. Als Cluster wurden „ja/nein“ und „keine Angaben“-Kategorien gebildet. Bei eindeutigen ja/nein-Antworten wurden diese übernommen. War die Antwort nicht eindeutig bzw. wurde keine Auskunft gegeben, sind diese Fälle unter „keine Angaben“ erfasst; bei den Prozentzahlen handelt es sich daher um Größenordnungen.

Hauptsächlich wurden Zeugenvernehmungen und generell andere operative Maßnahmen angeführt.



b. Wenn es keine alternativen Ermittlungsinstrumente gab, warum nicht?

Auch dies wurde als offene Frage gestellt. Überwiegend wurde angeführt, dass Verbindungsdaten der einzige Ermittlungsansatz waren, da Personaldaten bei Registrierungen oftmals falsch waren, kein anderweitiger Täter-Opfer-Kontakt stattfand oder sich die Beschuldigten im Ausland aufhielten. Daneben waren Zeugen und Beschuldigte nicht gesprächsbereit bzw. andere Maßnahmen waren nicht verhältnismäßig oder aus Ermittlungstaktik nicht einsetzbar.

c. Wenn es alternative Ermittlungsinstrumente gab, waren diese für den Erfolg der Maßnahme unwichtig (Note 0) bis wichtig (Note 5)?

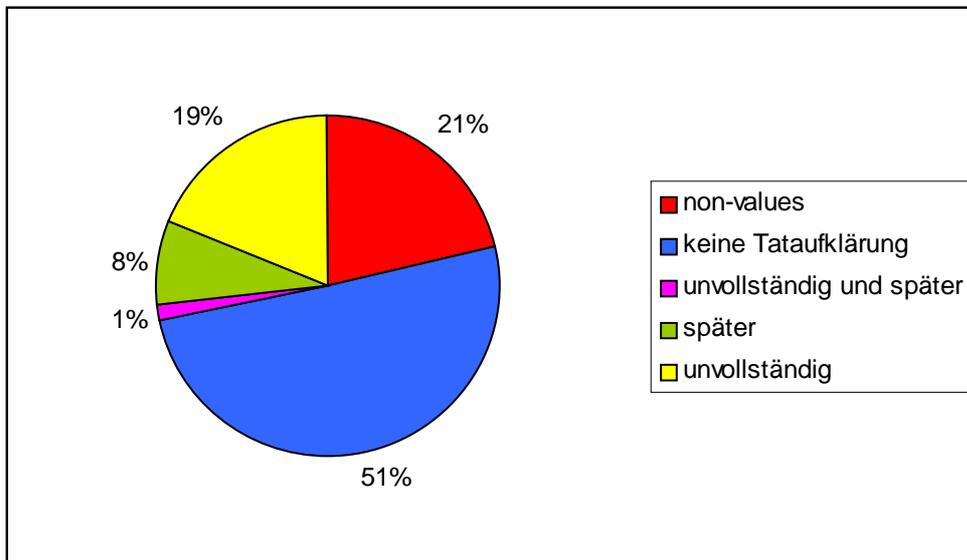
Diese Frage wurde überwiegend auch beantwortet, wenn zuvor das Vorhandensein von alternativen Ermittlungsinstrumenten verneint wurde. Deswegen beschränkt sich die unten

stehende Tabelle nur auf 59 Fälle, in denen eindeutig alternative Ermittlungsinstrumente bejaht wurden.

alternatives Ermittlungsinstrument war für den Erfolg der Maßnahme	Fallzahlen	Prozent
Note 0 (unwichtig)	4	6,8 %
Note 1	4	6,8 %
Note 2	8	13,6 %
Note 3	9	15,3 %
Note 4	12	20,3 %
Note 5 (wichtig)	14	23,7 %
non-value	8	13,6 %
Kontrollsumme	59	100 %

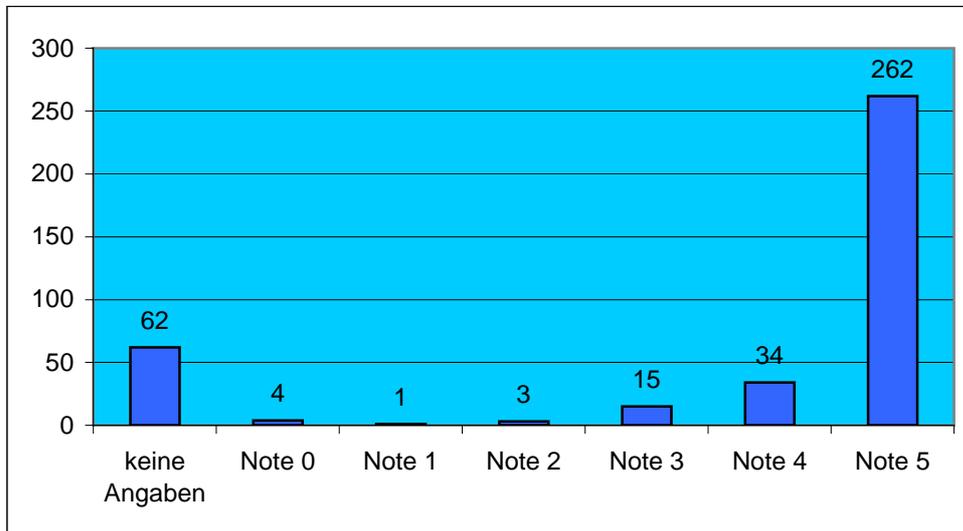
21. Die Taten konnten nicht/unvollständig/später aufgeklärt werden:

Von den insgesamt beauskunfteten 381 Fällen, haben 81 keine Angaben zur Tataufklärung gemacht (non-values).



22. Verkehrsdaten waren für den Erfolg der Maßnahme wie wichtig?

Von allen beauskunfteten Fällen haben 62 keine Angaben zur Einschätzung der Verkehrsdaten gegeben (non-values).



Notenskala	Fallzahlen	Prozent
keine Angaben	62	16,3 %
Note 0 (unwichtig)	4	1,0 %
Note 1	1	0,3 %
Note 2	3	0,8 %
Note 3	15	3,9 %
Note 4	34	8,9 %
Note 5 (sehr wichtig)	262	68,8 %
Kontrollsumme	381	100 %

23. Zusammenfassung

Die Evaluation zeigt, dass fast alle Straftatkategorien eine Relevanz bei der Frage der Mindestspeicherungsfristen für Verkehrsdaten haben. Nicht nur eindeutige Computerstraftatbestände wie §§ 303a, 303b, 202a StGB finden sich, sondern auch Körperverletzung, Diebstahl etc. Es zeigt sich auch, dass die Daten besondere Bedeutung erlangen, wenn kein weiterer Täter-Opfer-Kontakt stattgefunden hat oder um die Tatumstände genauer zu erhellen.

Schwerpunkt der Delikte lag aber bei Betrugstatbeständen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Obwohl in 78% der Fälle die Strafverfolgungsbehörden Verkehrsdaten als wichtig bis sehr wichtig erachten, führte dies nicht zu Forderungen von sehr langen Speicherfristen, was auf einen sensiblen, problembewussten Umgang der Polizei mit rechtspolitischen Forderungen mit datenschutzrechtlicher Relevanz schließen lässt.

Dass als Idealspeicherzeitraum weitestgehend von den Ermittlungsbehörden eine Zeit von bis zu sechs Monaten gefordert wird, zeigt, dass sich die Ermittlungsbehörden des Grundrechtseingriffs sehr wohl bewusst sind und diesen bei ihren Forderungen auch beachten. Auch die ebenfalls häufige Angabe, ein zwölfmonatiger Speicherzeitraum sei ausreichend, kann als ausgesprochen moderat bezeichnet werden.

Die Evaluation zeigt aber auch statistisch, dass das „Data Freeze“, wie bereits oben ausgeführt, keine geeignete Alternativmethode ist. Lediglich 17% sahen es als gleich geeignet an.

Die Rechtstatsachen belegen, dass es ein Bedürfnis für die Einführung von Mindestspeicherungsfristen gibt und dieses bei der Ermittlung von Straftaten auch dringend erforderlich ist.

-